



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft,  
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH  
Geschäftsführung  
Bullerdeich 19  
20537 Hamburg

Immissionsschutz und Abfallwirtschaft

Neuenfelder Straße 19  
D - 21109 Hamburg

Telefon 040 - 428 40 [REDACTED] Zentrale 040 428 28 0

Ansprechpartnerin: [REDACTED]  
Zimmer: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]

Geschäftszeichen: I 12 - 7848-A - 1163/2021-2

**30. August 2023**

## 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns

nach § 58 Absatz 4 WHG<sup>1</sup> i. V. m. § 17 WHG

I

- 1 Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG<sup>2</sup> vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022, 06.10.2022 und 14.07.2023 (Posteingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022, 07.10.2022 und 14.07.2023) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 14.07.2023 (Posteingang am 14.07.2023), wird der Firma

ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg

der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:

- **Baugrube 4 (Verwaltung Süd)**
- **Baugrube 5 (Verwaltung Nord)**
- **Baugrube 6 (Kesselhaus)**
- **Baugrube 7 (Abgasreinigung Süd)**
- **Baugrube 8 (Abgasreinigung Nord)**

sowie für die befristete Einleitung von **Rückspülwasser** der Baugrubenwasserbehandlungsanlage

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

<sup>2</sup> Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) in der Fassung vom 24. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (HmbGVBl. S. 19, 27)

von dem Grundstück:

**Straße:** Schnackenburgallee 100  
**Hamburg:** Gemarkung Ottensen  
**Flurstücks- Nr.:** 4231

mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

- 2** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
- 3** Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind:
  - 3.1 Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 14.07.2023 (2 Seiten)
  - 3.2 BV – Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH – ZRE in 22525 Hamburg - Erläuterungsbericht Antrag für eine Änderung / Erweiterung der wasserrechtlichen Genehmigung zur vorübergehenden Einleitung von Grundwasser, O + P Geotechnik GmbH vom 14.07.2023 (105 Seiten), inklusive
- 4** **Vorbehalte / Hinweise**
  - 4.1 Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).
  - 4.2 Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
  - 4.3 Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.
  - 4.4 Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.

## II

### Inhalts- und Nebenbestimmungen

#### 1 Einleitungsstellen

Regenwassersiel:

a) E0101-HSEKANAL-60396036

und alternativ über das Niederschlagsentwässerungssystem der Bioabfallumschlaganlage der Stadtreinigung Hamburg AöR zur Einleitstelle

b) E0101-HSEKANAL-SQD100400480.1

Schmutzwassersiel:

c) E0102-HSEKANAL-90080927

gemäß Anlage 1

- 1.1 Das Baugrubenwasser ist in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung des Bauvorhabens des ZRE sowie der Hamburger Stadtentwässerung wahlweise über die Einleitstelle nach Ziffer 1 a) oder 1 b) einzuleiten. Hierbei sind die Anforderungen des nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops zu beachten.
- 1.2 Die Möglichkeit der Umschaltung zwischen den Einleitstellen ist technisch, z. B. per Schieber, herzustellen.
- 1.3 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der Baugrubenwasserbehandlungsanlage ist über die Einleitstelle nach Ziffer 1 c) in das Schmutzwassersiel einzuleiten.

#### 2 Befristung und Einleitmengenbegrenzung

- 2.1 Das anfallende **Grundwasser zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugruben 4 bis 8** darf vorübergehend über eine mobile Leitung in **die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel)** eingeleitet werden.

Das anfallende **Rückspülwasser der Kiesfilter der Baugrubenwasserbehandlungsanlage** darf vorübergehend über eine mobile Leitung in die **die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel)** eingeleitet werden.

Die maximal zulässigen Volumenströme sowie die Einleitzeiträume sind wie folgt begrenzt:

| Maßnahme          | max. Volumenstrom        | Befristung bis |
|-------------------|--------------------------|----------------|
| Baugruben 4 bis 8 | 30,996 m <sup>3</sup> /h | 31.12.2024     |
| Rückspülwasser    | 100 m <sup>3</sup> /h    | 31.12.2025     |

- 2.2 Gemeinsam mit dem zur Grundwasserabsenkung / Trockenhaltung der Baugruben Fernwärmeübergabestation und Neubau Bunker anfallendem Baugrubenwasser, dessen Einleitung in das Regenwassersiel mit Bescheid vom 15.12.2022 (Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021) befristet zugelassen wurde, darf **maximal ein Volumenstrom von 40,32 m<sup>3</sup>/h** in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) eingeleitet werden.

- 2.3 Bei Einleitung des Baugrubenwassers über die **Einleitstelle nach Ziffer 1 b)** ist am Auslass in das Regenrückhaltebecken V016 die in der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 11.10.2018 (Gz. U33 – BA 24925 – 106/17) genehmigte **maximale Einleitmenge von 10 l/s** einzuhalten. Diese maximale Einleitmenge gilt gemeinsam für das Baugrubenwasser des ZRE und das auf den Flächen der Bioabfallumschlaganlage anfallende Niederschlagswasser.

Hinweis:

Nach Ablauf des Einleitzeitraums ist bei Bedarf eine erneute Genehmigung zu beantragen und eine Probenanalyse des Baugrubenwassers vorzulegen.

- 3 Vor Beginn der Einleitungen sind mit Hamburg Wasser/ Sietelbezirk West ( [REDACTED] ) der Einleitungsbeginn sowie die technischen Details der Einleitungen abzustimmen und ein Termin zur Abnahme der Wasserhaltung und -messung zu vereinbaren.

Der Beginn der Einleitungen ist Hamburg Wasser zusätzlich über folgende E-Mail-Adresse mitzuteilen: [probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de](mailto:probenahme-abwasserlabor@hamburgwasser.de).

- 4 Die eingeleitete Wassermenge ist separat für die Einleitstellen zu erfassen. Die Mengenermittlung erfolgt mittels geeicherter Wasserzähler direkt an den vorgesehenen Einleitstellen nach Ziffer 1 a) und 1 c) sowie für die Einleitstelle nach Ziffer 1 b) an der Einleitstelle in das Niederschlagswassersystem der Bioabfallumschlaganlage.

Die Zählerstände bei Beginn und Ende der Einleitungen sind Hamburg Wasser/ Zentrale Stelle für Baugrubenwasser ([baugrubenwasser@hamburgwasser.de](mailto:baugrubenwasser@hamburgwasser.de), Tel. +49 40 7888 31611) unter Angabe des Datums und der Zählernummern mitzuteilen.

Bei Ende der Einleitungen sind zusätzlich die gesamten eingeleiteten Mengen anzugeben.

- 5 Änderungen während der Einleitung, z. B. Zählerwechsel, zusätzlicher Zähler, Wechsel der Einleitstelle und Änderungen der Wasserhaltung sind Hamburg Wasser/ Zentrale Stelle für Baugrubenwasser unverzüglich mitzuteilen.

- 6 Zur Vermeidung des Sand- und Bodeneintrages in das Schmutz- und in das Regenwasser-siel sind ausreichend dimensionierte Sandfänge einzubauen und zu betreiben.

- 7 Es ist neben dem Sandfang eine geeignete und ausreichend dimensionierte Behandlungsanlage für das belastete Baugrubenwasser zu errichten und zu betreiben, soweit dies zur Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 10 erforderlich ist.

Die laut den Antragsunterlagen (Erläuterungsbericht nach Abschnitt I Ziffer 3.2 dieses Bescheides) vorgesehenen Bestandteile der Abwasserbehandlungsanlage „Ionenaustauscher“ und „Aktivkohlefilter“ sind dauerhaft zu betreiben.

In Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde kann von einem dauerhaften Betrieb des Ionenaustauschers und des Aktivkohlefilters abgesehen werden, wenn mindestens einen Monat nach Beginn der Einleitung aus den Baugruben 4 bis 8 die in Ziffer 10 dieser Zulassung genannten Grenzwerte für Schwermetalle sowie Summe PAK, Naphthalin und Methylnaphthaline, Summe BTEX und Kohlenwasserstoffe im Rohwasser vor der Abwasserbehandlung sicher eingehalten werden.

- 8 Das Rückspülwasser der Kiesfilter der Abwasserbehandlungsanlage ist in einer geeigneten Behandlungsanlage zu reinigen, soweit dies für die Einhaltung der Grenzwerte nach Ziffer 11 erforderlich ist.

Das Rückspülwasser ist hierfür mindestens in einem Rückspülbecken solange zwischenspeichern, bis sich die darin enthaltenen Feststoffe abgesetzt haben. Es darf lediglich die Klarphase in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden.

**9** Zur Entnahme von Abwasserproben ist eine jederzeit zugängliche Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K1) sowie im Ablauf des Rückspülbeckens für das Rückspülwasser des Kiesfilters (Probenahmestelle S1) zu installieren.

**10** Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenahmestelle K1) einzuhalten:

| <u>Parameter</u>                                     | <u>Grenzwert</u>  |
|--|-------------------|
| pH-Wert  | 6 - 9             |
| absetzbare Stoffe                                    | 0,1 ml/l in 0,5 h |
| Summe PAK<br>(ohne Naphthalin und Methylnaphthaline) | 0,2 µg/l          |
| Naphthalin und Methylnaphthaline                     | 2,0 µg/l          |
| Summe BTEX   | 20 µg/l           |
| Kohlenwasserstoffe (gesamt)                          | 5 mg/l            |
| Summe LHKW   | 10 µg/l           |
| Arsen  | 1 µg/l            |
| Cadmium  | 0,5 µg/l          |
| Chrom, gesamt  | 10 µg/l           |
| Quecksilber  | 0,5 µg/l          |
| Blei   | 4 µg/l            |
| Nickel   | 5 µg/l            |
| Kupfer   | 5 µg/l            |
| Zink   | 50 µg/l           |

**11** Anforderungen an die Einleitung des Rückspülwassers

11.1 Folgende Grenzwerte - ermittelt aus der Stichprobe - sind im Rückspülwasser des Kiesfilters der Abwasseraufbereitungsanlage (Probenahmestelle S1) einzuhalten:

| <u>Parameter</u>      | <u>Grenzwert</u>  |
|-----------------------|-------------------|
| pH-Wert               | 6 – 10,5          |
| absetzbare Stoffe     | 0,1 ml/l in 0,5 h |
| abfiltrierbare Stoffe | 50 mg/l*          |
| Eisen (II)            | 2 mg/l            |
| Zink                  | 5 mg/l            |

\*ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe

11.2 Für alle unter Ziffer 11.1 nicht aufgeführten Parameter gelten die Grenzwerte der Allgemeinen Einleitbedingungen für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen.

- 12** Den Grenzwerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind. Für den Parameter Naphthalin und Methylnaphthaline ist die DIN EN ISO 17993 analog anzuwenden. Weitere Informationen sind im Internet zu finden unter: [www.hamburg.de/abwasser](http://www.hamburg.de/abwasser).

Hinweis:

Die unter Ziffer 11 angegebenen Grenzwerte gelten nach Nr. 2.2 der Allgemeinen Einleitbedingungen noch als eingehalten, wenn ein Einzelwert das Zweifache des festgelegten Wertes bzw. beim pH-Wert den Bereich 4,5 – 10,5 nicht überschreitet und bei den vier vorhergehenden behördlichen Abwasseruntersuchungen keine Überschreitung der festgelegten Grenzwerte festgestellt wurde.

- 13** Lassen sich die genannten Grenzwerte nicht sicher einhalten, ist die im Briefkopf genannte Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren. Es sind geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu veranlassen.
- 14** Nach dem Ende dieser befristeten Einleitung ist die Entwässerungsanlage für das Einleiten des Baugrubenwassers sowie des Rückspülwassers rückzubauen. Die Nutzung als Drainagewasserableitung nach der Bauzeit ist unzulässig.
- 15** Maßnahmen zur Eigenüberwachung gemäß § 17a HmbAbwG
- 15.1 Arbeitstäglich ist der störungsfreie Betrieb der Behandlungsanlage zu überprüfen. Dabei ist die Anlage durch Sichtkontrolle auf Funktion, Auffälligkeiten, Dichtheit der Behälter und Leitungen, Kontrolle der Auffangeinrichtungen sowie der Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu überprüfen.
- 15.2 An der Probenahmestelle K1 sind jeweils am ersten Tag sowie am 5., 10. und 20. Tag der Einleitung aus den Baugruben 4 bis 8 Stichproben zu entnehmen. In der Folge sind die Stichproben monatlich zu entnehmen. Die Proben sind schnellstmöglich auf die unter Ziffer 10 genannten Parameter zu untersuchen. Bei anhaltend niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der monatliche Probenahmeturnus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 15.3 An der Probenahmestelle S1 ist vor jeder Einleitung eine Stichprobe zu entnehmen und auf die unter Ziffer 11.1 sowie in den Allgemeinen Einleitbedingungen genannten Parameter zu untersuchen. Das Rückspülwasser ist bis zur Vorlage der Analysenergebnisse im Rückspülbecken zu speichern und darf erst bei Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Ziffer 11 in das Schmutzwassersiel eingeleitet werden. Bei nachweislich niedriger Schadstoffbelastung kann in Abstimmung mit der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde der Probenahmeturnus sowie der zu untersuchende Parameterumfang angepasst werden.
- 15.4 Der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde sind die Ergebnisse der Eigenüberwachung spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Probenahme zuzusenden. Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und unverzüglich mitzuteilen.
- 15.5 Ergeben sich aufgrund von Ergebnissen der Eigenüberwachung oder auf andere Weise Hinweise darauf, dass die unter Ziffer 10 oder 11 aufgeführten Überwachungswerte nicht eingehalten werden können, ist dies der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ggf. das Erfordernis sowie Art und Umfang weitergehender Behandlungsmaßnahmen abzustimmen. Es bleibt der Behörde vorbehalten aufgrund der Analysenergebnisse die Untersuchung weiterer Parameter, eine weitergehende Abwasserbehandlung oder die zeitweilige Untersagung der Einleitung zu verfügen.

- 16** Die bei der Behandlung des Baugrubenwassers und des Rückspülwassers anfallenden Abfälle, insbesondere der im Rückspülbecken anfallende Schlamm, sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen. Die Entsorgung ist zu dokumentieren und der im Briefkopf genannten Genehmigungsbehörde auf Anforderung nachzuweisen.
- 17** Umweltbaubegleitung
- 17.1** Es ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen, welche regelmäßig den Zustand des Röhrichts während der Baugrubenwassereinhaltung kontrolliert und dokumentiert sowie die fachgerechte Umsetzung der in der *Stellungnahme zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG im Rahmen der Entwicklung des Zentrums für Ressourcen und Energie (ZRE) in Hamburg Bahrenfeld, Planula – Planungsbüro für Naturschutz und Landschaftsökologie, 13.01.2022* beschriebenen Maßnahmen zum Schutz des geschützten Biotops überwacht.
- 17.2** Wenn Anhaltspunkte für eine Schädigungen des Biotops durch das Baugrubenwasser vorliegen, ist die Einleitung des Wassers unverzüglich zu unterbinden und die weitere Vorgehensweise mit der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Abteilung Naturschutz ( [REDACTED] ) abzustimmen.

### III

## Begründung

### 1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), zuletzt ergänzt am 14.07.2023, beantragte die Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) eine Einleitungsgenehmigung für Baugrubenwasser und Rückspülwasser der Abwasseraufbereitungsanlage nach § 11a HmbAbwG sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.

Die Einleitung des Baugrubenwassers ist im Zuge der Errichtung einer Abfallverbrennungsanlage mit angeschlossener Hausmüllsortierungsanlage (Zentrum für Ressourcen und Energie – ZRE) erforderlich. Die Errichtung und der Betrieb des ZRE bedürfen der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG<sup>3</sup> i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV<sup>4</sup> und der Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Neben dem Genehmigungsantrag für die vollständige Errichtung und den Betrieb des ZRE wurden drei Anträge auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

### 2 Am Verfahren beteiligte Stellen

Die Genehmigungsbehörde hat folgende Dienststellen in Bezug auf die Einleitung des Baugrubenwassers beteiligt:

- Hamburg Wasser - Zentrale Stelle für Baugrubenwasser - Netzbetriebs- und Grundlagenplanung
- BUKEA - Amt Naturschutz und Grünplanung, Abteilung Naturschutz - Referat Arten-, Biotopschutz und Eingriffsregelung

<sup>3</sup> Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist

<sup>4</sup> Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist

- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Wasserwirtschaft - Referat Tideelbe, Meeresschutz
- BUKEA - Amt Wasser, Abwasser und Geologie - Abteilung Abwasserwirtschaft - Referat Grundstücksentwässerung, Indirekteinleiter
- BUKEA - Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft - Abteilung Abfallwirtschaft - Referat Abfallentsorgungsanlagen

Die Stellungnahmen wurden von der Genehmigungsbehörde berücksichtigt und die inhaltlichen Anforderungen in den Bescheid als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen.

### **3 Feststellung zum Genehmigungsverfahren**

#### **3.1 Genehmigungsbedürftigkeit und Verfahrensentscheidung**

Die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) wird nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst (vgl. Landmann/Rohmer/Seibert, BImSchG, § 13 Rn. 102b; Jarass, BImSchG § 13 Rn. 15). Somit fällt die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG für Baugrubenwasser sowie für das An der Abwasserbehandlungsanlage anfallende Rückspülwasser nicht unter den § 13 BImSchG und ist auch nicht von der Konzentrationswirkung der Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG erfasst. Da die Einleitung hier in Verbindung mit der Errichtung einer Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU<sup>5</sup> (IE-Richtlinie) erfolgt, gilt nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG für die Erteilung einer Indirekteinleitungsgenehmigung das Verfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)<sup>6</sup>.

#### **3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die EU-Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL)<sup>7</sup> verfolgt einen integrativen, medienübergreifenden Ansatz. Gem. Artikel 3 lit. b) UVP-RL identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die Auswirkungen eines Vorhabens (dort „Projekt“) unter anderem auf „Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft“. Dieser europarechtlichen Vorgabe kann nur mit einer - auf das Gesamtvorhaben bezogenen - einheitlichen UVP, die alle in der UVP-RL genannten Schutzgüter berücksichtigt, Rechnung getragen werden. Die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG steht in Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Errichtung und Betrieb des ZRE, welches nach Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>8</sup> ein UVP-pflichtiges Vorhaben darstellt. Daher sind in der UVP auch die Auswirkungen der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG zu betrachten.

#### **3.3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung**

Die Antragsunterlagen zur Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG wurden mit den Antragsunterlagen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb des ZRE zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 05.01.2022 bis 04.02.2022 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg, zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt

<sup>5</sup> Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)

<sup>6</sup> Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428) geändert worden ist

<sup>7</sup> Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28.1.2012, S. 1)

<sup>8</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

und der Hamburger Morgenpost erfolgte am 28.12.2021. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Der für den 10. Mai 2022 terminierte Erörterungstermin wurde deshalb durch öffentliche Bekanntmachung am 22.04.2022 abgesagt.

#### **4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG**

Gemäß § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Benutzers gerechnet werden kann,
2. an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Benutzers besteht und
3. der Benutzer sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht erlaubt oder bewilligt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

##### **4.1 Gegenstand der Zulassung**

Gegenstand der Zulassung ist die befristete Einleitung von Baugrubenwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Regenwassersiel) über eine temporäre Leitung für die Baugruben 4 bis 8 (Verwaltung Süd und Nord, Kesselhaus, Abgasreinigung Süd und Nord) und die befristete Einleitung von Rückspülwasser der Kiesfilter der Baugrubenwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage (Schmutzwassersiel) über eine temporäre Leitung.

##### **4.2 Reversibilität der Maßnahmen**

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen sind grundsätzlich reversibel. Die Entwässerungs- und Behandlungsanlagen für das Baugrubenwasser werden nur temporär vor Ort eingesetzt. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen sind nicht zu erwarten, da das Baugrubenwasser vor der Einleitung in das Regenwassersiel in einem mehrstufigen Verfahren behandelt wird und zusätzlich die relevanten Abwasserparameter regelmäßig überwacht werden.

##### **4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung**

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Voraussetzungen für eine Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vorliegen und eine Genehmigung zur Einleitung von Baugrubenwasser erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht sowie die Stellungnahmen der beteiligten Stellen.

##### **4.4 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Wasserbehörde**

Die Antragsunterlagen sind vollständig. Die summarische Prüfung der wasserrechtlichen Belange durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann.

#### 4.5 Stellungnahmen anderer Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 11b Abs. 2 HmbAbwG i.V.m. § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Einleitung bestehen. Seitens Hamburg Wasser konnte der beantragten Erhöhung der Einleitmenge in das Regenwassersiel um ca. 31 m<sup>3</sup>/h aufgrund der bereits bestehenden hydraulischen Belastung des Regenwassersiels und Regenrückhaltebeckens V016 nicht zugestimmt werden. Die Einleitung des bei den Errichtungsarbeiten des ZRE insgesamt anfallenden Baugrubenwassers bleibt daher auf die mit Bescheid vom 15.12.2022 (Gz. I 12 - 7848-A - 1163/2021) bereits zugelassenen Menge von 40,32 m<sup>3</sup>/h beschränkt. Für die Einleitung des Rückspülwassers in das Schmutzwassersiel konnte dagegen mit 100 m<sup>3</sup>/h eine größere als die beantragte Menge zugelassen werden.

Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

#### 4.6 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.10.2017 wurde auf Antrag der Fa. ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH (damals noch unter der Firmierung Stadtreinigung Hamburg AöR) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 15.03.2018 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritten und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Die Entscheidung nach § 17 WHG kann grundsätzlich ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung ergehen, da es an einer entsprechenden Normierung mangelt (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41). Jedoch ist zu beachten, dass in Hinblick auf die Erteilung einer positiven Prognose es gerade davon abhängen kann, inwieweit die Benutzung einer Umweltverträglichkeitsprüfung standhält (siehe Landmann/Rohmer UmweltR/Pape WHG § 17 Rn. 41).

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen bestehen für die Genehmigungsbehörde keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben wegen fehlender Umweltverträglichkeit in Bezug auf die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur Benutzungen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

#### 4.7 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 05.01.2022 bis zum 04.02.2022 ausgelegt worden. Die Einwendungsfrist endete am 04.03.2022. Es wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

#### 4.8 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im berechtigten Interesse der Antragstellerin. Im öffentlichen Interesse liegt die Zulassung insoweit, als die Abfallverbrennungsanlage einen wesentlichen Beitrag zum Ersatz des überalterten, kohlegefeuerten Heizkraftwerks (HKW) Wedel bei der öffentlichen Wärmeversorgung leisten soll. Mit der Erzeugung von Wärme aus der Verbrennung von Abfällen stellt das ZRE einen wichtigen Baustein zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg dar und leistet auch einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entsprechend der Ziele des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes. Eine zügige und verzögerungsfreie Umsetzung

des Ersatzes des HKW Wedel mit allen seinen Bestandteilen liegt daher im öffentlichen Interesse.

Ferner hat die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an dem vorzeitigen Beginn im beantragten Umfang. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Verpflichtung, die Wärmeversorgung ab 2025 zu gewährleisten, wurde von der Antragstellerin bereits abgeschlossen. Es liegt daher in ihrem berechtigten Interesse bei diesem komplexen, mehrstufigen Bauvorhaben mit Baumaßnahmen beginnen zu können, um dem Inbetriebnahmetermin und den vertraglichen Energielieferpflichten nachkommen zu können.

#### 4.9 Risikoübernahme (§ 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 06.10.2022 verpflichtet sich die Antragstellerin alle bis zur Entscheidung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, für den Fall, dass die Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG nicht erteilt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

### 5 Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 11a Abs. 1 HmbAbwG sowie § 58 Abs. 4 i.V.m. § 13 WHG kann die Behörde die Einleitungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen. Diese können auch nachträglich aufgenommen werden. Zudem kann die Genehmigung auch vorbehaltlich des Widerrufs erteilt werden.

Das Bauvorhaben liegt im zentralen Bereich der gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)<sup>9</sup> als Altlast eingestuften Fläche Nr. 6038-015/02.

Die Hauptbelastung des Bodens dieser Altlast sind Schwermetalle aus dem Schlackenabwurfplatz der ehemaligen Müllverbrennungsanlage Stellingener Moor. Es ist zu vermuten, dass Schlackenanteile seinerzeit auch zur Flächenbefestigung in anderen Bereichen des Flurstückes eingesetzt wurden. Die Belastung liegt nach bisherigem Kenntnisstand nur im oberflächennahen Auffüllungsbereich, der eine Mächtigkeit von 0,2 m bis 7 m und im Bereich des Abfallbunkers sogar 13 m aufweist. Als anthropogene Bestandteile wurden Holz, Ziegel, Glas, Metall, Schlacken, Keramik, Beton, Asphalt sowie Bauwerks- und Bau-schuttreste angetroffen.

Im Bereich der Gründung des geplanten Gebäudes für den Unterdruck-Luftkondensator und somit nahe der Baugrube für die Fernwärmeübergabestation liegt aufgrund von aktuellen Untergrundaufschlüssen der Verdacht einer ehemaligen deponiekörperartigen Auffüllung vor.

Im Rahmen der Baugrunduntersuchungen wurden vom Bauherrn Grundwasserproben entnommen, um die Wasserqualität der jeweiligen Baugruben zu überprüfen. Die Analyseergebnisse zeigen, dass die untersuchten Parameter die vorgegebenen Einleitbedingungen für die Einleitung in das Regenwassersiel nicht oder nur geringfügig überschreiten. Bei dem Parameter Zink ist in der Wasserprobe B11 eine Überschreitung um 20 µg/l vorhanden. LHKW, BTEX und Kohlenwasserstoffe wurden nicht oberhalb der Bestimmungsgrenze nachgewiesen. Des Weiteren wurden im Rahmen von Pumpversuchen in den Baugruben „Fernwärmeübergabestation“ und „Neubaubunker“ Wasserproben vor und nach der Abwasserreinigungsanlage entnommen. Diese Untersuchungen bestätigen im Wesentlichen die vorherigen Analysen. So wurde im Zulauf mit ca. 220 µg/l ein erhöhter Zinkgehalt im Grundwasser oberhalb der Anforderungen für die Einleitung in das Regenwassersiel von 50 µg/l festgestellt. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage werden die Anforderungen an die Einleitung dagegen eingehalten. PAK waren nicht Bestandteil des Untersuchungsumfangs.

---

<sup>9</sup> Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Aufgrund der Grundwasseranalysen und der Lage der Baugruben innerhalb eines Altstandortes, weswegen grundsätzlich mit erhöhten Schwermetallgehalten und organischen Verunreinigungen des Baugrubenwassers zu rechnen ist, wurden unter Abschnitt II Ziffer 10 Grenzwerte für die relevanten Parameter festgelegt. Bei der Höhe der Grenzwerte wurde berücksichtigt, dass die Einleitung in das Regenwassersiel erfolgt.

Für die Einhaltung der Anforderungen an die Einleitung des Baugrubenwassers in das Regenwassersiel ist eine Abwasserbehandlungsanlage erforderlich. Entsprechend den Antragsunterlagen ist eine Abwasserbehandlungsanlage bestehend aus mehreren Verfahrensschritten vorgesehen. Für den Fall, dass im Baugrubenwasser vor der Behandlung nachweislich keine Schadstoffe enthalten sind, die einen Betrieb des Ionenaustauschers oder des Aktivkohlefilters erfordern, ermöglicht die Regelung des Abschnitts II Ziffer 7 diese Behandlungsanlagen nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde außer Betrieb zu nehmen. Die an den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gestellten Anforderungen sind daher verhältnismäßig.

Die Antragsunterlagen enthalten keine Informationen über die erwartete Schadstoffbelastung des Rückspülwassers des Kiesfilters. Grundsätzlich ist von einer Belastung mit den im Baugrubenwasser enthaltenen Schadstoffen auszugehen. Unter Abschnitt II Ziffer 11 werden daher Anforderungen an die Qualität des Rückspülwassers bei der Einleitung gestellt. Mittels einer geeigneten Behandlung des Rückspülwassers ist die Einhaltung dieser Anforderungen sicherzustellen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass es nicht zu einer Versandung des Siels kommt. Daher ist die in Abschnitt II Ziffer 8 geregelte Zwischenspeicherung des Wassers bzw. Behandlung mittels Absetzbecken erforderlich. Zudem wegen der unbekanntenen Belastung des Wassers als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen vor der ersten Einleitung des Wassers eine Analyse aller in den Allgemeinen Einleitbedingungen aufgeführten Parametern erforderlich (vgl. Abschnitt II Ziffer 15.3).

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Wasserversorgung des im Regenrückhaltebecken V016 vorhandenen nach § 30 BNatSchG geschützten Röhrichtbiotops wird die Möglichkeit der Einleitung in diesen Bereich des Regenrückhaltebeckens zugelassen. Die mit Abschnitt II Ziffer 17 geforderte Umweltbaubegleitung ist erforderlich, um evtl. Schädigungen zum Biotop durch die Einleitung zu verhindern.

#### **IV**

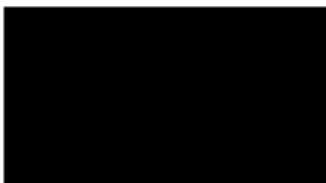
##### **Sonstige Regelungen**

- 1** Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig, hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.
- 2** Die Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist kostenpflichtig. Die Kosten werden von Hamburg Wasser gesondert erhoben.

#### **V**

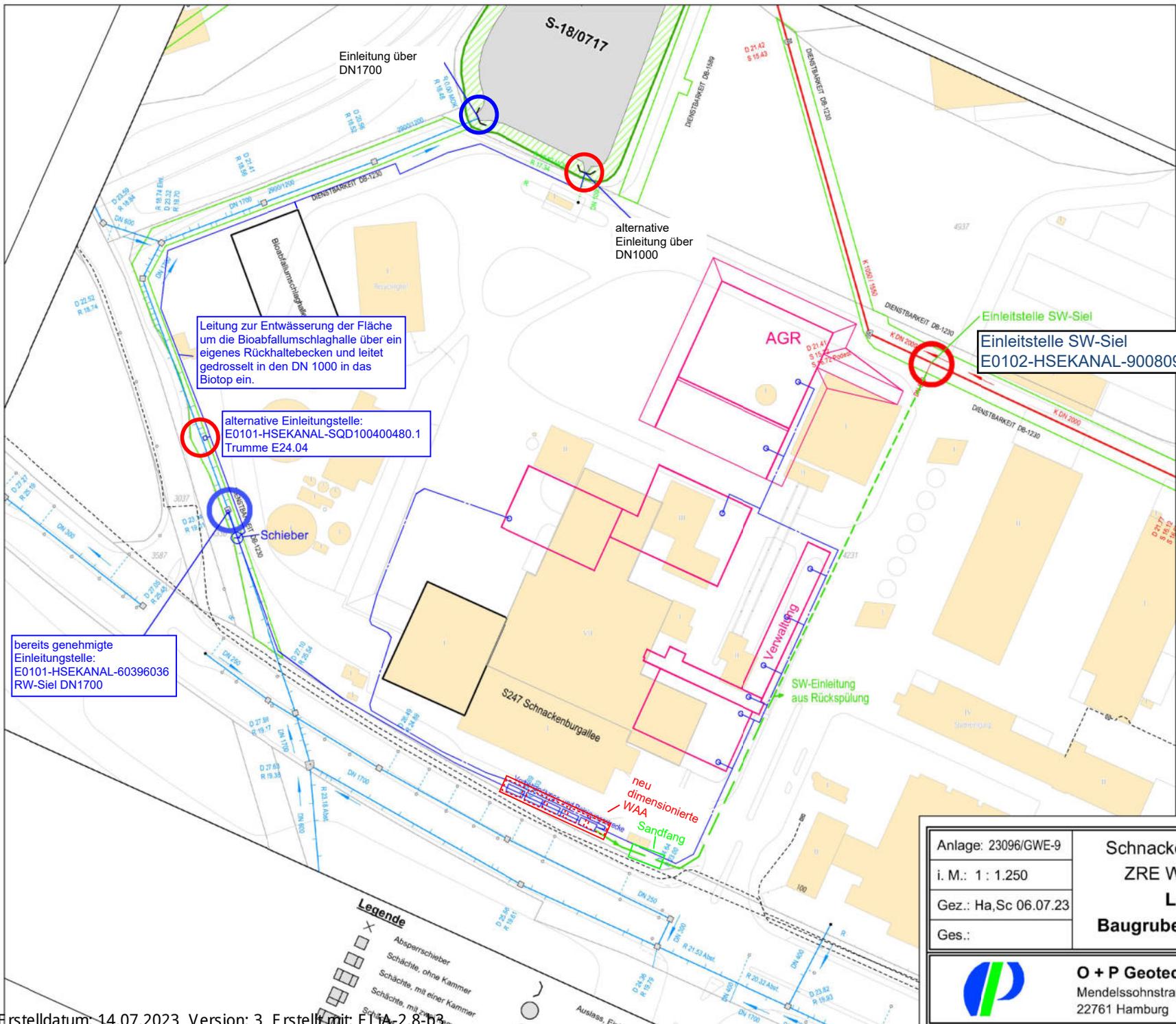
##### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



## **Anlagen**

1. Lageplan Baugrubenentwässerung ZRE vom 06.07.2023 mit Kennzeichnung der Einleitstellen



Leitung zur Entwässerung der Fläche um die Biofallumschlaghalle über ein eigenes Rückhaltebecken und leitet gedrosselt in den DN 1000 in das Biotop ein.

alternative Einleitstelle:  
E0101-HSEKANAL-SQD100400480.1  
Trumme E24.04

bereits genehmigte  
Einleitstelle:  
E0101-HSEKANAL-60396036  
RW-Siel DN1700

Einleitstelle SW-Siel  
E0102-HSEKANAL-90080927

**Legende**

- X Absperrschieber
- Schächte, ohne Kammer
- Schächte, mit einer Kammer
- Schächte, mit zwei Kammer
- Auslass, Einlass

|   |  |            |
|---|--|------------|
| Anlage: 23096/GWE-9   | <b>Schnackenburgallee 100</b><br><b>ZRE Wasserhaltung</b><br><b>Lageplan</b><br><b>Baugrubenentwässerung</b> | Änderungen |
| i. M.: 1 : 1.250  |  |            |
| Gez.: Ha, Sc 06.07.23   |  |            |
| Ges.:   |  |            |
|  <b>O + P Geotechnik GmbH</b><br>Mendelssohnstraße 15 F    Telefon (040) 8 10 00 90<br>22761 Hamburg                    Telefax (040) 8 90 56 65 |  | 173/348    |